

# **AG\_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2025.484 vom 12. Mai 2026**

Ag Versicherungsgericht, 2026-05-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_versicherungsgericht\\_VBE.2025.484](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_versicherungsgericht_VBE.2025.484)

FR: AG\_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2025.484 du 12 mai 2026

IT: AG\_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2025.484 del 12 maggio 2026

## **Erwägungen**

### **E. 3**

Die Beschwerdegegnerin begründete die strittige Kürzung der Taggeldleistungen im angefochtenen Einspracheentscheid vom 3. November 2025 damit, dass sich der Beschwerdeführer anlässlich einer Fasnachtsveranstaltung am 2. Februar 2025 an einer Schlägerei bzw. Rauferei beteiligt habe. Durch einen verbalen Streit mit C.\_\_\_\_\_ sei eine Gefahrenlage entstanden, wobei das darauffolgende Verhalten des Beschwerdeführers streitfördernd gewirkt habe. Der Kausalzusammenhang zwischen dem Verhalten des Beschwerdeführers und dem Unfallereignis, das zu einer erheblichen Verletzung am linken Auge geführt habe, sei gegeben. Mit seinem Verhalten habe der Beschwerdeführer den Kürzungstatbestand im Sinne von Art. 49 Abs. 2 lit. a UVV erfüllt (VB 138/5 f.).

### **E. 4.1**

Der Beschwerdeführer bringt vor, er habe sich nicht aktiv an einer Rauferei oder Schlägerei beteiligt, sondern sei vielmehr Opfer eines tätlichen Angriffs geworden. Er habe keine Gefahr einer tätlichen Auseinandersetzung erkennen können oder müssen und habe auch keine solche Gefahr provoziert (Beschwerde S. 6).

- 4 -

### **E. 4.2.1**

Der Tatbestand der Beteiligung an Raufereien oder Schlägereien im Sinne von Art. 49 Abs. 2 lit. a UVV ist grundsätzlich verschuldensunabhängig konzipiert und weiter gefasst als der Straftatbestand der Beteiligung an einem Raufhandel gemäss Art. 133 StGB. Der Tatbestand ist daher nicht nur bei der Teilnahme an einer eigentlichen tätlichen Auseinandersetzung gegeben. Es ist auch nicht notwendig, dass der Versicherte selbst tätlich geworden ist. Unerheblich ist zudem, aus welchen Motiven er sich beteiligt hat, wer mit einem Wortwechsel oder Tätlichkeiten begonnen hat und welche Wendung die Ereignisse in der Folge genommen haben. Entscheidend ist allein, dass das zu sanktionierende Verhalten objektiv gesehen die Gefahr einschliesst, in Tätlichkeiten überzugehen oder solche nach sich zu ziehen, und der Versicherte dies erkannt hat oder erkennen musste (BGE 134 V 315 E. 4.5.1.2 S. 320; Urteile des Bundesgerichts 8C\_219/2024 vom 28. August 2024 E. 3.2; 8C\_207/2018 vom 18. April 2018 E. 3.3; 8C\_932/2012 vom 22. März 2013 E. 2.2 mit Hinweisen). Selbst Verhaltensweisen wie das Folgen einer Person auf die Toilette nach einer verbalen Auseinandersetzung (ANDRÉ NABOLD, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum UVG, 5. Aufl. 2024, S. 212 mit Verweis auf RKUV 1995 Nr. U 214 S. 89 E. 6c) oder das Zeigen des Mittelfingers (Urteil des Bundesgerichts 8C\_932/2012 vom 22. März 2013 E. 2 ff.) können genügen, um eine solche Gefahr zu begründen.

#### **E. 4.2.2**

Der Begriff der starken Provokation im Sinne von Art. 49 Abs. 2 lit. b UVV kann nicht abstrakt definiert werden. Es gilt vielmehr in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung der konkret gegebenen Verhältnisse zu prüfen, ob das beanstandete Verhalten ernsthaft geeignet erscheint, eine gewalttätige Reaktion anderer hervorzurufen. Es kommt dabei nicht darauf an, ob die Reaktion unverhältnismässig ist (Urteil des Bundesgerichts 8C\_207/2018 vom 18. April 2018 E. 3.4; 8C\_420/2016 vom 27. Oktober 2016 E. 2.3 und 4.2 mit Hinweisen).

#### **E. 4.2.3**

Eine Leistungskürzung nach Art. 49 Abs. 2 lit. a oder lit. b UVV setzt sodann voraus, dass zwischen dem als Beteiligung an einer Rauferei oder Schlägerei oder als starke Provokation zu qualifizierenden Verhalten und dem Unfall ein natürlicher und adäquater Kausalzusammenhang besteht. Bei der Beurteilung der Adäquanz ist retrospektiv zu beurteilen, ob die Handlung als eine wesentliche Ursache des Unfalles erscheint. Dies ist zu bejahen, wenn die spezifischen Gefahren des allenfalls zu sanktionierenden Verhaltens der versicherten Person sich beim Unfallereignis konkret ausgewirkt haben und nach der allgemeinen Lebenserfahrung und dem gewöhnlichen Lauf der Dinge geeignet sind, einen Unfall von der Art des eingetretenen herbeizuführen. Dabei ist auch ein gewisser zeitlicher Konnex

- 5 - notwendig (Urteil des Bundesgerichts 8C\_207/2018 vom 18. April 2018 E. 3.3 mit Hinweisen; SVR 2013 UV Nr. 21 S. 78 E. 2.2, 8C\_932/2012, mit Hinweisen).

#### **E. 4.3.1**

Wie bereits die Staatsanwaltschaft D.\_\_\_\_\_ ausgeführt hat (VB 61/191), können der genaue Hergang sowie die konkrete Abfolge der verbalen und anschliessend körperlichen Auseinandersetzung aufgrund der unterschiedlichen und sich teilweise widersprechenden Zeugenaussagen nicht abschliessend eruiert werden. Hinzu kommt, dass alle Beteiligten und die Mehrheit der Zeugen (stark) alkoholisiert waren (VB 61/58, 87).

#### **E. 4.3.2**

Jedoch gaben die befragten Zeugen betreffend die verbalen Auseinandersetzungen übereinstimmend an, dass zwischen 22.00 und 23.00 Uhr zwischen E.\_\_\_\_\_ (dem Begleiter von C.\_\_\_\_\_) und dem Sohn von F.\_\_\_\_\_ (Letzterer war der Begleiter des Beschwerdeführers) bzw. dessen Freundin vor der Festhalle eine "ein bisschen aufbrausend[e]" Diskussion über einen Autounfall im Sommer 2024 entstand (VB 61/94, 106, 144). F.\_\_\_\_\_ wurde nach einiger Zeit involviert (VB 61/135, vgl. VB 61/155) und sagte aus, sich aggressiv verhalten zu haben, aber von seinem Sohn zurückgehalten worden zu sein (VB 61/135). Rund eineinhalb Stunden später eskalierte die Situation bei einer erneuten Raucherpause in einer lauten Diskussion zwischen E.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_, F.\_\_\_\_\_ und dem Beschwerdeführer (VB 66/107, 136, 156). Gemäss G.\_\_\_\_\_ habe F.\_\_\_\_\_ gedroht, C.\_\_\_\_\_ "durch die Glasscheibe [zu] hauen" (VB 61/144). Der Beschwerdeführer und sein Begleiter F.\_\_\_\_\_ sagten aus, dass der Beschwerdeführer erst gegen Ende der Diskussion involviert worden sei und F.\_\_\_\_\_ in dessen Meinung unterstützt habe (VB 61/136, 155 f., 158 f.). Sowohl E.\_\_\_\_\_ als auch der Beschwerdeführer gaben an, die angespannte Situation zu beruhigen versucht zu haben (VB 61/107, 159). Gegen 02.30 Uhr fuhr H.\_\_\_\_\_ mit ihrem Fahrzeug vor, um die Gruppe jüngerer Personen (d.h. unter anderem G.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_) abzuholen (VB 61/107; vgl. auch VB 61/115).

Der Konflikt zwischen dem Beschwerdeführer, F.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ setzte sich fort (VB 61/107; VB 61/130) und der Beschwerdeführer und F.\_\_\_\_\_ folgten den jüngeren Männern zum Fahrzeug (VB 61/136, 145, 150, 159; "die wa- ren offensichtlich nicht mit uns fertig" [VB 61/108]). Die Zeugenaussagen widersprechen sich, ob der Beschwerdeführer und E.\_\_\_\_\_ C.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ mit Handbewegungen zum Einsteigen aufforderten (VB 61/150) oder gerade nicht einsteigen lassen wollten (VB 61/130).

- 6 -

### **E. 4.3.3**

In Bezug auf die darauffolgende körperliche Auseinandersetzung ist zu- nächst festzuhalten, dass widersprüchliche Aussagen bestehen, ob der Be- schwerdeführer und/oder F.\_\_\_\_\_ gegen das Auto klopfen oder traten (be- jahrt von der jüngeren Gruppe [VB 61/107 f., 130, 145]; verneint vom Be- schwerdeführer und F.\_\_\_\_\_ [VB 61/137, 158]). Unklar bleibt sodann, ob C.\_\_\_\_\_ aus dem Fahrzeug gezerrt wurde (Aussage der Fahrerin H.\_\_\_\_\_ [VB 61/130]) oder freiwillig ausgestiegen ist (Aussage seines Sitznachbars E.\_\_\_\_\_ [VB 61/108]). Gemäss dem unbeteiligten Zeugen I.\_\_\_\_\_ spran- gen C.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ aus dem Auto und gingen auf F.\_\_\_\_\_ und den Beschwerdeführer los, woraufhin "alle vier aufeinander einzuprügeln" be- gonnen hätten (VB 61/150). F.\_\_\_\_\_ sagte aus, "einige Kerle" seien auf den Beschwerdeführer losgegangen, wobei er selbst auch einen Faust- schlag bekommen habe (VB 61/137). Demgegenüber gab E.\_\_\_\_\_ an, er sei erst ausgestiegen, als der Beschwerdeführer bereits am Boden lag (VB 61/110). Die Zeugin J.\_\_\_\_\_ schilderte eine Situation, in der sich E.\_\_\_\_\_ und entweder der Beschwerdeführer oder F.\_\_\_\_\_ (was sie nicht erkennen konnte) gegenüberstanden, als ob sie zuschlagen wollten, je- doch an den Oberarmen festgehalten wurden (VB 61/116). Jedenfalls kam es zu einem unübersichtlichen Handgemenge, das weniger als eine Minute dauerte (VB 61/116, 150; vgl. VB 61/118). Dabei versetzte C.\_\_\_\_\_ dem Beschwerdeführer mindestens einen Faustschlag, der bei dessen linken Auge, welches bereits durch Hornhauttransplantationen und andere Operationen vorgeschädigt war, zu einer akuten Verletzung des Augapfels und schliesslich zur Erblindung führte (vgl. VB 107/1). Der Be- schwerdeführer erinnert sich an drei Faustschläge gegen die linke Ge- sichtshälfte (VB 61/156). Gemäss der Staatsanwaltschaft könne nicht aus- geschlossen werden, dass der Beschwerdeführer C.\_\_\_\_\_ selbst angegrif- fen habe (VB 61/191). So sagten die Freunde von C.\_\_\_\_\_ aus, er sei auf dem Boden gelegen und habe sich gegen den Beschwerdeführer gewehrt, der auf ihm drauf gesessen sei (VB 61/111, 130, 145).

### **E. 4.4.1**

Im Lichte der strengen Rechtsprechung des Bundesgerichts (vgl. E. 4.2.1. f. hiervor) ist im Verhalten des Beschwerdeführers eine Be- teiligung im Sinne von Art. 49 Abs. 2 lit. a UVV zu sehen, da es unter ob- jektiver Betrachtungsweise und für den Beschwerdeführer erkennbar die – dann auch eingetretene – Gefahr einschloss, in Tätlichkeiten überzugehen oder solche nach sich zu ziehen. Der Beschwerdeführer begab sich bewusst in die Nähe des Fahrzeugs von K.\_\_\_\_\_, nachdem zuvor bereits zwei verbale Auseinandersetzungen statt- gefunden hatten (vgl. E. 4.3.2. hiervor). Zu diesem Zeitpunkt war eine Es- kalation aufgrund des aggressiven Verhaltens der Beteiligten bei den

- 7 - vorherigen Auseinandersetzungen vorhersehbar. Mit Sicherheit erkannt haben musste der Beschwerdeführer – wie auch die Beschwerdegegnerin zu Recht ausführt (vgl. VB

138/5 f.) –, dass die Situation bei Fortsetzen des Konfliktes in der Nähe des Fahrzeuges eine konkrete Gefahr körperlicher Auseinandersetzungen barg. Statt sich von der Gefahr zu entfernen, näherte sich der Beschwerdeführer dem Fahrzeug und beteiligte sich am Konflikt, der laut genug war, um von der unbeteiligten Zeugin J. \_\_\_\_\_ wahrgenommen zu werden ("schaut mal, da passiert jetzt was"; VB 61/115). Damit trug der Beschwerdeführer mit seinem Verhalten aktiv dazu bei, die Situation zu verschärfen bzw. eine Eskalation der Ereignisse zu fördern. Dabei ist im Ergebnis unerheblich, ob der Beschwerdeführer gegen das Auto klopfte bzw. trat und ob er C. \_\_\_\_\_ eigenständig angriff (vgl. E. 4.3.3. f. hiervor).

#### **E. 4.4.2**

Da der Beschwerdeführer sich verletzte, als er sich dieser besonderen Gefahrsituation aussetzte, ist auch das zusätzliche Erfordernis des natürlichen Kausalzusammenhangs erfüllt. Das Verhalten des Beschwerdeführers, sich an den verbalen Auseinandersetzungen zu beteiligen und C. \_\_\_\_\_ und E. \_\_\_\_\_ zum Fahrzeug zu folgen, ist durchaus als mitauslösend für die daraufhin erfolgte körperliche Auseinandersetzung mit C. \_\_\_\_\_ zu werten. Zudem können nach der allgemeinen Lebenserfahrung gerade aggressive verbale Auseinandersetzungen zwischen alkoholisierten Personen spät in der Nacht schnell in tätliche Auseinandersetzungen übergehen oder solche nach sich ziehen.

#### **E. 4.4.3**

In Anbetracht der vorliegenden Situation ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin von einer Rauferei i.S.v. Art. 49 Abs. 2 lit. a UVV ausging und die Geldleistungen (Taggeld) um 50 % kürzte. Eine Prüfung des Tatbestands der starken Provokation (Art. 49 Abs. 2 lit. b UVV) erübrigt sich damit. Das Mass der Kürzung ist nicht zu beanstanden, zumal es sich dabei um das vorgesehene Minimum handelt und der Beschwerdeführer denn auch nichts Gegenteiliges geltend macht.

#### **E. 5.1**

Nach dem Dargelegten hat die Beschwerdegegnerin ihre Geldleistungen an den Beschwerdeführer aufgrund des Ereignisses vom 2. Februar 2025 zu Recht um 50 % gekürzt. Die gegen den Einspracheentscheid vom 29. September 2025 erhobene Beschwerde ist folglich abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

#### **E. 5.2**

Das Verfahren ist kostenlos (Art. 61 lit. fbis ATSG).

- 8 -

#### **E. 5.3**

Dem Beschwerdeführer steht nach dem Ausgang des Verfahrens (Art. 61 lit. g ATSG) und der Beschwerdegegnerin aufgrund ihrer Stellung als Sozialversicherungsträgerin (BGE 126 V 143 E. 4 S. 149 ff.) keine Parteientschädigung zu. Das Versicherungsgericht erkennt: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. 3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG). Die

Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Aarau, 12. Mai 2026  
Versicherungsgericht des Kantons Aargau 3. Kammer Die Präsidentin: Die  
Gerichtsschreiberin i.V.: Gössi Staudenmann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.